

AZ 25.00 Nr. V02/6.2

An die  
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,  
großen Kirchenpflegen,  
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen,  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen  
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

## **Änderung der Orientierungspraktikumsordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund der Vorgaben des Mindestlohngesetzes die Anlage 2.2.3 zur KAO – Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse von Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten mit Wirkung **zum 1.1.2015** geändert.

Betroffen sind Praktika, die nicht im Rahmen einer Studien-, Ausbildungs- oder Prüfungsordnung geleistet werden, sondern zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums dienen (nicht vorgeschriebene Praktika).

Künftig sind solche **Orientierungspraktika nur noch bis zu einer Dauer von maximal drei Monaten** zulässig (statt wie bisher sechs Monate). Dies entspricht § 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG.

Der Vertrag für Orientierungspraktikanten und -praktikantinnen (Anhang zur Anlage 2.2.3 zur KAO) wurde bzgl. Probezeit und Kündigungsfristen im Hinblick auf die kürzere Vertragsdauer angepasst. Nachdem für diesen Personenkreis nun das Nachweisgesetz gilt, müssen künftig im Vertrag die Lern- und Ausbildungsziele angegeben werden. Das aktualisierte Vertragsmuster kann im Dienstleistungsportal des Evang. Oberkirchenrats unter [www.service.elk-wue.de](http://www.service.elk-wue.de) unter Recht/Arbeits- und dienstrechtliche Hinweise/Arbeitsrechtliche Rundschreiben und Arbeitshilfen unter den Rubriken „Verträge“ und „Ausbildung und Praktikum“ als Word-Dokument abgerufen werden. Wir bitten, künftig nur noch den aktualisierten Vertragstext zu verwenden.

Sofern Verträge über Orientierungspraktika entsprechend der alten Rechtslage noch für einen längeren Zeitraum als drei Monate geschlossen wurden, ist folgendes zu beachten:

In diesem Fall greift von Anfang an (nicht erst nach drei Monaten), aber frühestens ab dem 1.1.2015 der Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn von derzeit 8,50 € brutto pro Stunde.

(Das Mindestlohngesetz greift nur dann nicht, wenn der Praktikant/die Praktikantin das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und noch keine abgeschlossene Berufsausbildung hat.)

*Bsp.: Ein Vertrag über ein Orientierungspraktikum wurde ab 1.12.2014 bis 31.5.2015 geschlossen. Es wurde eine monatliche Praktikumsvergütung von 400,00 € und eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden vereinbart.*

*In diesem Fall wird ab 1.1.2015 bis 31.5.2015 der gesetzliche Mindestlohn (tatsächlich geleistete Stundenzahl lt. Arbeitszeitnachweis x 8,50 €) geschuldet.*

*Im Dezember 2014 kann das Orientierungspraktikum noch als geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) abgerechnet werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ab 1.1.2015 muss die Abrechnung der Vergütung sozialversicherungspflichtig erfolgen.*

Soll dies vermieden werden, so muss die Vertragslaufzeit durch Änderungsvertrag auf drei Monate verkürzt werden.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann  
Oberkirchenrat

**Anlage**

Vertrag für Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten, Stand: Januar 2015